

COVID-19

SCHUTZKONZEPT LANDENHOF

gültig ab 10. Januar 2022 (ersetzt die Version vom 6. Dezember 2021)

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person und Kontaktperson für die kantonale Verwaltung:

Stefan Buchmüller, Geschäftsführer

Telefon 062 737 05 05

stefan.buchmueller@landenhof.ch

Grundsätzlich gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#).

Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#).

Darüber hinaus sind die Schutzmassnahmen des Landeshofes von spezifischen Weisungen des Aargauischen Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) und der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW) abzuleiten.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Schutzmassnahmen (Masken, Visiere, Trennvorrichtungen etc.)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktaten) und Vorgehen bei Verdacht auf COVID-19-Infektionen

Die Kaskaden-Stufen 1-3 sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung.

Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung.

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitestgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

BEREICHSÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR EINER ANSTECKUNG

MASKENTRAGPFLICHT UND ABSTANDSREGEL

GRUNDSÄTZE:

- Aktuell gilt es primär, weitere Ansteckungen zu verhindern. Auf die Kommunikationsbedingungen kann daher nur bedingt Rücksicht genommen werden.
- Es gilt eine **Maskentragpflicht in allen Gebäuden (inklusive Unterrichtsräume und Wohngruppen)** für alle sich dort aufhaltenden Personen.
- **Überall dort, wo die Maskentragpflicht aus speziellen Gründen nicht eingehalten werden kann** (z.B. Verpflegung, Instrumentalunterricht, medizinische Ausnahmen gemäss Bundesrecht), ist wann immer möglich ein **Mindestabstand von 1.5 Metern** einzuhalten.
 - Besonders gefährdeten Personen stellt der Landenhof FFP2-Masken zur Verfügung.
 - In Unterrichts-, Betreuungs- und Beratungssituationen mit hörbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen und in der Kommunikation mit schwerhörigen Mitarbeitenden wird die **Flawa-Maske mit Sichtfenster** eingesetzt. Alternativ kann auch weiterhin der Smile Protector eingesetzt werden.
 - Zur Qualität und korrekten Handhabung der Gesichtsmasken sind die [Informationen des BAG](#) zu beachten.

- Das Tragen von Stoffmasken geht in Ordnung, sofern diese den Qualitätskriterien der Covid-19-Taskforce entsprechen.
- Tragen Schüler*innen (SuS) Stoffmasken, muss deren Hygiene durch die Sozialpädagog*innen in Zusammenarbeit mit den Eltern geklärt werden.

Maskentragpflicht Erwachsene

Für erwachsene Personen gilt in allen Innenräumen (inkl. Unterrichtsräume und Wohngruppen) eine Maskentragpflicht. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

- In Unterrichts-, Betreuungs- und Beratungssituationen mit hörbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen und in der Kommunikation mit schwerhörigen Mitarbeitenden wird die **Flawa-Maske mit Sichtfenster** eingesetzt. Alternativ kann auch weiterhin der Smile Protector eingesetzt werden. Auch hier ist der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Maskentragpflicht Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse

Primarstufe und Oberstufe

Aufgrund der aktuell hohen Ansteckungen besteht für SuS **ab der 1. Klasse** in allen Gebäuden (inkl. Unterrichtsräume und Wohngruppen) eine **Maskentragpflicht**. Auch mit dem Tragen der Gesichtsmaske ist der erforderliche Mindestabstand von 1.5 Metern wann immer möglich einzuhalten. Es stehen Masken mit und ohne Sichtfenster (Flawa-Maske), Smile Protectoren oder Kindermasken zur Verfügung.

Die SuS des Kindergartens haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten. Die SuS des Kindergartens können in den Schulgebäuden freiwillig eine Gesichtsmaske tragen, hierzu stehen Kindermasken zur Verfügung.

Keine Maskenpflicht gilt:

- in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- für eine*n einzelne*n Schüler*in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Personen eine Maske tragen.
- im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- für eine*n einzelne*n Schüler*in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schüler*innen eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten das Einhalten der Abstandsvorgaben von mindestens 1.5 Metern ermöglichen oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.
- in den Aufenthaltsräumen, sofern die Schüler*innen Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände, wenn möglich, einzuhalten.
- für Schüler*innen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.
- Ausserhalb des Landenhofs besteht eine Maskentragpflicht, entsprechend den bundesrätlichen Weisungen.

- Die Abgabe der Masken erfolgt durch die Wohngruppen.
- Es stehen Masken mit Sichtfenster (Flawa-Maske), Smile Protectoren oder Kindermasken zur Verfügung.

Bei sämtlichen Transporten durch unser Transportunternehmen gilt für **alle Schüler*innen** eine Maskentragpflicht, unabhängig vom Alter.

LÜFTEN

- Benutzte Räume werden **im Minimum alle 60 Minuten**, bzw. nach jeder Lektion gut durchgelüftet. Bei starker Frequentierung entsprechend mehr. Hierzu stehen in allen Räumen CO₂-Messgeräte zur Verfügung.
- Die Umwälzung der Luft in der Cafeteria und in der Aula ist durch die Dauerlüftung der Lüftungsanlage (Mo – Fr von 6.00 – 20.00 Uhr) sichergestellt.

ZERTIFIKATSPFLICHT

- **Die Unterrichtstätigkeit in Schulgebäuden resp. die Betreuungstätigkeit im Internat und Tageshort** sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.

SITZUNGEN, KONFERENZEN, BESPRECHUNGEN

- **Die Zusammenarbeit im Kollegium ist von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Konferenzen, Besprechungen und schulinterne Weiterbildungen** werden wenn möglich mit Online-Tools durchgeführt. Die verantwortliche Bereichsleitung resp. die Geschäftsführung entscheidet darüber, ob Sitzungen online oder vor Ort (unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln) durchgeführt werden.

EXKURSIONEN, SCHULREISEN UND KLASSENLAGER

- **Eintägige Ausflüge, Exkursionen und Schulreisen** sind möglich unter Einhaltung sämtlicher geltenden Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (zum Beispiel ÖV). Auch Besuche von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Theater, Museen, Zoos) sind möglich. Hierfür gelten die Bestimmungen des Betreibers. Dies bedeutet in der Regel eine Zertifikatspflicht für alle über 16-jährigen Schüler*innen sowie alle Lehr- und Begleitpersonen. Gilt beim Besuch einer öffentlichen Einrichtung eine Zertifikatspflicht, trägt der Landenhof die Testkosten.
- Sämtliche Teilnehmende von Lagern haben unmittelbar vor der Abreise ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder ein aktuelles negatives Testergebnis (PCR-Test) vorzuweisen. Neben einem PCR-Test genügt neu auch ein von einer Fachperson durchgeführter Antigen-Schnelltest.

ELTERNGESPRÄCHE UND ELTERNABENDE

- **Elterngespräche und Elternabende** können stattfinden und sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 50 Personen. Räume dürfen höchstens zu zwei Dritteln besetzt sein und es gilt eine Maskentragpflicht. Der erforderliche Abstand ist, wenn möglich, einzuhalten. Es dürfen keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

SCHULANLÄSSE MIT ERWACHSENEN INKL. EXTERNE STAKEHOLDER

- **Schulanlässe und Veranstaltungen** sind möglich. Es gilt eine **Zertifikatspflicht** für alle über 16-jährigen Schüler*innen und alle Erwachsenen.
Gemäss der Covid-19-Verordnung des Kantons Aargau **gilt zudem eine Maskentragpflicht** für Schüler*innen ab der 1. Primarklasse sowie für Erwachsene.
- Die verantwortliche Bereichsleitung resp. die Geschäftsführung kontrolliert die Zertifikate beim Zutritt zu den Schulgebäuden mittels offizieller APP des BAG.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln des BAGs sind zwingend einzuhalten.

HOMEOFFICE-PFLICHT

- Arbeiten, die nicht zwingend vor Ort erledigt werden müssen, sind im Homeoffice zu erledigen.

REPETITIVES TESTEN

- Der Landenhof führt seit Mai 2021 wöchentlich repetitive Tests durch. Mitarbeitende und Schüler* innen sind dringend aufgefordert, sich an diesen freiwilligen Tests zu beteiligen.

SICHERSTELLEN DER NACHVERFOLGBARKEIT VON ANSTECKUNGSKETTEN UND VORGEHEN BEI VERDACHT AUF COVID-19-INFEKTION

- Bei internen Veranstaltungen werden die Mitarbeitenden aufgefordert, sich vorgängig schriftlich anzumelden. So ist die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten gewährleistet.
- Die Kontaktdaten von Besucher*innen werden mittels entsprechender Listen erfasst und während zwei Wochen aufbewahrt.
- Zeigt ein*e Schüler*in oder ein*e Mitarbeiter*in Symptome einer möglichen COVID-19-Infektion, ist entlang der beiden nachfolgenden Schemata vorzugehen.

Siehe auch [Schulportal Kanton Aargau](#).



Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern im Kindergarten (1^H und 2^H)*

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Gültig bis März 2022

Getestet werden muss, wenn:

- ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer symptomatischen Person über 6 Jahren stattgefunden hat
 - ein enger Kontakt (Risikokontakt) zu einer positiv getesteten Person - unabhängig vom Alter - stattgefunden hat
 - auch ohne Risikokontakt mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt
- Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant

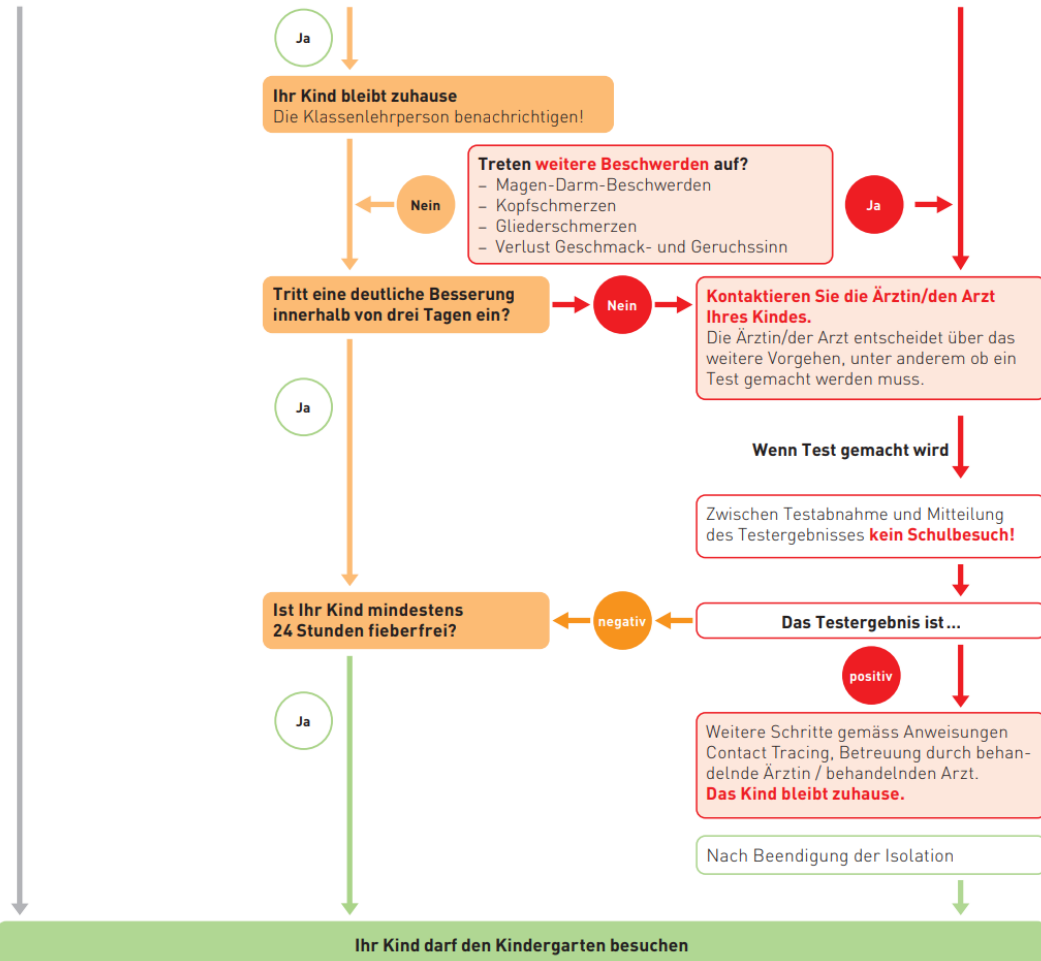
Schnupfen und/oder Halsweh mit/ohne leichtem Husten ohne Fieber

Starker Husten wenn nicht durch chronische Krankheit verursacht, z.B. Asthma und/oder
Fieber über 38,5 Grad

Dem Kind geht es sonst gut

Dem Kind geht es ansonsten gut

Dem Kind geht es nicht gut





Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz
 Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein
 Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz

In Zusammenarbeit
 mit dem Bundesamt
 für Gesundheit

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^H – 11^H)* Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (3^H – 11^H)* gelten neu die gleichen klinischen Kriterien wie bei Erwachsenen. Das heisst:

Beim Auftreten von Krankheits- und Erkältungssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche zu Hause und lässt sich bei der Ärztin/beim Arzt testen.

- Fällt der Test positiv aus, ist eine Isolation angezeigt.
- Fällt der Test negativ aus, bleibt das Kind, bzw. die/der Jugendliche 24 Stunden fieberfrei zu Hause. Wenn es sich wieder wohl fühlt und bei gutem Allgemeinzustand ist, kann es wieder zur Schule.

Mit diesem einfachen Vorgehen erübrigt sich ein eigenes Ablaufschema für die Primar- und Oberstufe.

* nach HarmoS-Schreibweise